

„Hybridentscheidung“ allerdings unter Aufrechterhaltung der Formeln diese inhaltlich so weit ausgehöhlt, dass eher von einer materiellen Betrachtung unter bloß

scheinbarer Beibehaltung der formellen Kriterien von *PreussenElektra* gesprochen werden kann. Der Rechtssicherheit ist damit wenig gedient.

Zusammenfassung

In der Judikatur des EuGH und daran anknüpfend in der Praxis der Europäischen Kommission haben sich für die Zurechnung von Mitteln zum Staat sowohl das Kriterium der staatlichen Kontrolle über die Mittel als auch die staatliche Initiative herausgebildet, die beide in einer grundsätzlich formellen Weise geprüft werden. Diese sehr formale Praxis, beginnend in der EuGH-Judikatur zur Rechtssache *PreussenElektra* steht in einem gewissen Kontrast zur Praxis in der Rechtsa-

che *Stardust Marine*. Mittlerweile werden die Kriterien der staatlichen Kontrolle sowie der staatlichen Initiative jedoch – etwa in der „Hybridentscheidung“ – in einer solchen Weise angewendet, dass letztlich die staatliche Initiative in Gesetzesform wohl die staatliche Kontrolle über die Mittel ersetzen kann. Der Rechtssicherheit für Beihilfe gewährende Staaten wie für Beihilfeempfänger ist dies kaum zuträglich.

Die Rückforderung staatlicher Beihilfen am Beispiel des Verkaufs der Bank Burgenland

Von Johannes Barbist/Jakob Halder*

1. Vorgeschichte

Wie das Leben so spielt: Die Europäische Kommission genehmigte im Jahr 2004 eine Umstrukturierungsbeihilfe zu Gunsten der Bank Burgenland (BB). Ein Bestandteil des genehmigten Umstrukturierungsplans war dabei die Privatisierung der landeseigenen Bank. Nachdem die ersten beiden Verkaufsversuche gescheitert waren, duellierten sich im dritten Anlauf die österreichische Versicherungsgruppe GRAWE (Gebot: EUR 110,3 Mio) und ein Investorenkonsortium unter Führung der SLAV AG (Gebot: EUR 155 Mio). Es kam, wie es kommen musste. Die GRAWE erhielt den Zuschlag, während der unterlegene Höchstbieter (wohl verärgert) Beschwerde bei der Kommission erhob und parallel dazu – quasi auf eigene Faust – eine „private Durchsetzung“ (sog *private*

enforcement) des gemeinschaftsrechtlich verankerten Durchführungsverbots (Art 88 Abs 3 letzter Satz EG, nunmehr Art 108 Abs 3 AEUV) vor dem LG Eisenstadt versuchte. Eine Bestandsaufnahme vier Jahre später zeigt ein „durchwachsendes“ Bild:

Die Kommission hat mit Entscheidung vom 30.4.2008 (C 56/2006)¹ (im Folgenden „BB-Entscheidung“) den Zuschlag an die GRAWE als eine staatliche Beihilfe qualifiziert, welche unter Verletzung des Art 88 Abs 3 EG und damit rechtswidrig gewährt wurde und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sei. Die Höhe der Beihilfe entspreche dabei der „Differenz zwischen den beiden im Rahmen der Ausschreibung abgegebenen endgültigen Preisangeboten [(s. oben) angegeben], die gemäß den in Randnummern (167) bis (174) dargelegten Parametern angemessen anzupassen ist“². Öster-

1 ABl L 239/32 v 6.9.2009.

2 Der nominale Differenzbetrag zwischen den beiden Angeboten iHv EUR 44,7 Mio entspricht laut Kommission im konkreten Fall nicht der tatsächlichen Höhe der Beihilfe. Vielmehr müssen ... „im Interesse einer uneingeschränkten Vergleichbarkeit der beiden Angebote Anpassungen ... vorgenommen werden, da sich die vertraglichen Vereinbarungen mit der GRAWE einerseits und dem Konsortium andererseits von einander unterscheiden. Beide Angebote

* Dr. Johannes Barbist ist Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH, Wien-Innsbruck; MMag Jakob Halder ist Rechtsanwaltsanwärter dort.

reich wird in der BB-Entscheidung auch zur sofortigen und tatsächlichen Rückforderung der Beihilfe inklusive Zinsen von dem Empfänger binnen einer viermonatigen Umsetzungsfrist verpflichtet.

Die BB-Entscheidung wurde aber von Land Burgenland, GRAWE und Republik Österreich beim EuG bekämpft.³ Die Klagebegehren richten sich jeweils auf Nichtigerklärung der BB-Entscheidung. Mangels Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel hätte die Rückforderungsentscheidung von Österreich dennoch sofort und tatsächlich „vollstreckt“ werden müssen (Art 14 Abs 3 der Beihilfen-Verfahrensordnung⁴, im Folgenden „BVVO“).

Nachdem das Land Burgenland keine entsprechenden Schritte zur Rückforderung setzte, leitete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein.⁵ Mit einem Urteil ist noch 2010 zu rechnen.

Die auf § 1 UWG gestützten „private enforcement“-Bemühungen des Konsortiums wurden vom LG Eisenstadt und dem OLG Wien mit dem Argument gewegwischt, dass zwischen den Streitparteien kein Wettbewerbsverhältnis bestehe. Der OGH übersprang diese Hürde zwar locker⁶, schreckte aber dann doch vor der eigenen Courage zurück und entschloss sich zur Unterbrechung des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung der beim EuG anhängigen Nichtigkeitsklagen mit der Begründung, „*dass eine für die Entscheidung der Hauptfrage wesentliche Lösung der Vorfrage vom zuständigen Gemeinschaftsorgan – für das nationale Gericht bindend und soweit nicht bloß auf eine Vermutung der Rechtmäßigkeit einer nicht rechtskräftigen Entscheidung gestützt – geklärt wird*“. So verständlich diese Vorgehensweise aus praktischen Überlegungen sein mag, rechtlich begründbar ist sie im Lichte der vom OGH selbst zitierten Rspr des EuGH nicht, wonach Rechtsakte von Gemeinschaftsorganen Rechtswirkungen entfalten, solange sie nicht zurückgenommen, infol-

ge einer Nichtigkeitsklage für nichtig erklärt oder nach einem Vorabentscheidungsersuchen oder einer Einrede der Rechtswidrigkeit für ungültig erklärt wurden.⁷

Vor diesem Hintergrund soll nach einer nochmaligen Kurzdarstellung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben diskutiert werden, ob bzw wie der Bund nach einem Übergang der Kompetenz gem Art 23d Abs 5 B-VG die BB-Entscheidung innerstaatlich durchsetzen kann.

2. Gemeinschaftsrechtlicher Rahmen

Das gemeinschaftsrechtliche Beihilfeverfahren zeichnet sich durch eine strikte Zuständigkeitsverteilung und Dezentralisierung der Durchführung aus. Die Kommission besitzt die ausschließliche Kompetenz, über die Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zu entscheiden, während die nationalen Gerichte und Behörden dafür zuständig sind, die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen und Entscheidungen gemeinschaftsrechtskonform zu vollziehen.⁸ Adressat einer Entscheidung, mit der die Kommission gemäß Art 108 Abs 2 AEUV iVm Art 14 BVVO die Rückforderung einer gemeinschaftsrechtswidrigen, jedoch bereits ausbezahlten Beihilfe anordnet (wie hier die BB-Entscheidung), ist daher immer nur der Mitgliedstaat, und zwar selbst dann, wenn die Beihilfe im Einzelfall von einem anderen innerstaatlichen Rechtsträger gewährt worden ist.

Die vom Mitgliedstaat geschuldete Rückforderung – die in der Entscheidung ausdrücklich angeordnet wird – stellt die logische Folge der von der Kommission festgestellten Gemeinschaftsrechtswidrigkeit dar.⁹ Sie soll die durch die Beihilfegewährung eingetretene Wettbewerbsverfälschung vollständig beseitigen und hat daher neben dem ursprünglichen Beihilfebetrug auch angemessene Zinsen zu umfassen. Einen über die bloße Neutralisierung des Wettbewerbsvorteils hinausgehender Sanktionscharakter hat der EuGH indes ausdrücklich abgelehnt.¹⁰

Hinsichtlich der genauen Modalitäten überlässt das Gemeinschaftsrecht dem Mitgliedstaat die Wahl des anzuwendenden Verfahrens sowie der geeigneten Anspruchsgrundlagen. Diese haben dabei allerdings den allgemeinen Schranken des Äquivalenz- und Effektivitätsgebots zu entsprechen sowie die in der Rückforderungsentscheidung festgesetzte Frist zu beachten.¹¹

beinhalten mehrere Nebenbedingungen, die quantifiziert und jeweils mit den entsprechenden Bedingungen im Angebot des anderen Bieters verglichen werden müssen.“ (Entscheidung, Rn 167). Nach einem langwierigen Austausch zwischen der Kommission und Österreich wurde der zurückzufordernde Betrag auf der Grundlage der Berechnungen Österreichs auf 41,5 Mio. EUR (zuzüglich Zinsen) festgesetzt (Europa Press Release vom 14.7.2009, IP/09/1134, abrufbar unter <http://europa.eu/rapid/pressReleaseAction.do?reference=IP/09/1134&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en> (23.4.2010)).

3 EuG Rs Land Burgenland/Kommission (T-268/08), Österreich/Kommission (T-281/08), Grazer Wechselseitige Versicherung/Kommission (T-282/08).

4 Verordnung (EG) Nr. 659/1999 vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl L 83/1 v 27.3.1999.

5 EuGH Rs C-551/09.

6 „... die Auffassung der Vorinstanzen, es bestehe zwischen den Streitparteien kein Wettbewerbsverhältnis, [ist] unhaltbar“.

7 EuGH Rs C-199/06, CELF, Slg. 2008, I-0469 Rn 60 f.

8 Vgl. *Eilmansberger/Herzig/Jaeger/Thyri*, Materielles Europarecht (2009), Rn 713; *Jaeger*, Geklärte und offene Fragen zum Durchführungsverbot nach CELF, *ecolex* 2008, 484 (489).

9 EuGH RS C-169/95, Spanien/Kommission, Slg. 1997, I-135 Rn 47.

10 EuGH RS C-75/97, Belgien/Kommission, Slg. 1999, I-3671 Rn 65.

11 EuGH RS C-209/00, Kommission/Deutschland, Slg. 2002, I-11695 Rn 34; zuletzt ausdrücklich in C-368/04, *Transalpine*, Slg. 2006, I-9957 Rn 45.

Neben der Konsequenz der Rückforderungsverpflichtung bedingen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben auch unmittelbare materiell-rechtliche Auswirkungen auf die Beihilfe. So ergibt sich aus dem in Art 108 Abs 3 AEUV iVm Art 3 BVVO angeordneten Durchführungsverbot, dass Rechtsakte zur Durchführung von Beihilfen, die vor der Genehmigung durch die Kommission bzw vor Ablauf der in Art 4 Abs 5 BVVO geregelten 2-Monats-Frist gewährt werden, *ungültig* sind.¹² Das Durchführungsverbot ist nach dem insofern klaren Wortlaut der Bestimmung auch dann anwendbar, wenn die Kommission über die Beihilfe zwar entschieden, diese jedoch für unvereinbar erklärt hat. Von der Ungültigkeit betroffen ist nicht bereits jede in Zusammenhang mit der Beihilfegewährung stehende Vorbereitungs- oder Begleitmaßnahme, sondern nur derjenige Durchführungsakt, der dem Beihilfeempfänger einen rechtlich bindenden und unbedingten Anspruch gewährt. Das kann ein zivilrechtlicher Vertrag, ein öffentlich-rechtlicher Bescheid oder auch unmittelbar ein Gesetz sein.¹³ Völlig zu Recht gehen Lehre und Rechtsprechung davon aus, dass das Durchführungsverbot unmittelbar anwendbar ist. Die betreffenden Bestimmungen sind hinreichend bestimmt und richten sich nicht an den Mitgliedstaat, sondern unmittelbar an die zur Anwendung berufenen Gerichte und Behörden. Diese müssen die gemeinschaftsrechtlich gebotene *Ungültigkeit* in ein geeignetes – und vor allem effektives – nationales Rechtsinstitut „einpassen“ und die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen ziehen.¹⁴

Demgegenüber ist das allgemeine Beihilfenverbot des Art 107 Abs 1 AEUV erst dann unmittelbar anwendbar, wenn eine Negativentscheidung der Kommission vorliegt.¹⁵

Rückforderungsentscheidungen der Kommission – die BB-Entscheidung gilt als solche – sind innerhalb der in der Entscheidung festgelegten Frist durchzusetzen. Daran ändert auch die Erhebung einer Nichtigkeitsklage nichts, da Art 278 AEUV die aufschiebende Wirkung grundsätzlich ausschließt und die Anordnung einer Aussetzung regelmäßig am gemeinschaftsrechtlichen Inte-

resse an einer raschen Neutralisierung der Wettbewerbsverfälschung („*effet utile*“) scheitern wird.¹⁶ Nationale Gerichte und Behörden können sich nicht einfach darüber hinwegsetzen, indem sie ein Verfahren auf Rückforderung bis zur Entscheidung über eine Nichtigkeitsklage unterbrechen. Ein solches Vorgehen würde gegen den Grundsatz der Vermutung der Rechtmäßigkeit der Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane verstoßen und wäre daher gemeinschaftsrechtswidrig. Vor diesem Hintergrund erweist sich auch die bereits zitierte Unterbrechungsentscheidung des OGH im Fall der BB als problematisch, wenngleich hier das nationale Verfahren nicht aus einer Entscheidung der Kommission gemäß Art 108 Abs 2 AEUV iVm Art 14 BVVO, sondern aus einer Wettbewerberklage unter Berufung auf den unmittelbar anwendbaren Art 108 Abs 3 letzter Satz AEUV resultierte. Auf Basis der Entscheidungspraxis der europäischen Gerichte hat die Kommission zwei Bekanntmachungen erlassen, um insbesondere die mit Rückforderungsverfahren befassten nationalen Gerichte zu unterstützen.¹⁷ Darin werden die nationalen Gerichte ermuntert, bei Auslegungs- oder Umsetzungsschwierigkeiten fortan die Hilfe der Kommission als *amicus curiae* in Anspruch zu nehmen. Beide Bekanntmachungen sind vom Gebot einer möglichst raschen Durchführung der Rückforderungsentscheidung geprägt, was von den nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden als verfahrensrechtliche Schranke entsprechend (mit) zu beachten ist.

3. Umsetzung der BB-Entscheidung in Österreich

Im Gegensatz zur weitgehend klargestellten Rechtslage auf Gemeinschaftsebene ist die Umsetzung dieser Vorgaben im österreichischen Recht (noch immer) mit Fragezeichen behaftet: Welcher Rechtsträger (Organ) ist zur Rückforderung berechtigt bzw verpflichtet? Mit welchen rechtlichen Durchsetzungsmitteln bzw in welchem Verfahren ist vorzugehen?

3.1 Allgemeines

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährte Bei-

12 EuGH RS C-354/90, FNCE, Slg. 2001, I-5505 Rn 12.

13 EuGH RS C-99/98, Österreich/Kommission, Slg. 2001, I-1101 Rn 38; Vgl dazu *Eilmansberger/Jaeger*, Zum Begriff der Durchführung rechtswidriger Beihilfen – Eine Untersuchung am Beispiel der österreichischen KWK-Förderung, wbl 2009, 482 (488f).

14 EuGH, RS 120/73, Lorenz, Slg. 1973, 1471 Rn 8 und RS C-354/90, FNCE, Slg. 1991, I-5505 Rn 12; stellvertretend für die insoweit einhellige Lehrmeinung *Eilmansberger*, Zivilrechtsfolgen gemeinschaftsrechtswidriger Beihilfegewährung, in Koppensteiner (Hg), Österreichisches und europäisches Wirtschaftsprivatrecht (2000), Teil 8/2, Staatliche Beihilfen, 60f und *Öblinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht (2006)³, 153f.

15 EuGH RS 78/76, *Steinike und Weinlig/Deutschland*, Slg. 1977, 595 Rn 9f; in diesem Sinne auch *Eilmansberger*, FN 14, 78.

16 Vgl Art 14 Abs 3 BVVO; vgl auch die Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte (im Folgenden Bekanntmachung über die Durchsetzung des Beihilfenrechts), ABl C 85/01 9.4.2009, Rn 59 u 66.

17 Bekanntmachung der Kommission – Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten, ABl C 272/4 15.11.2007; zuletzt im Wesentlichen wiederholt in der Bekanntmachung über die Durchsetzung des Beihilfenrechts (FN 16).

hilfen (hier: durch Erfüllung des Aktienkaufvertrags) ausschließlich mit den Mitteln des Privatrechts zurückgefordert werden können (Klage beim Zivilgericht), oder hierfür auch ein (sofort vollstreckbarer) Verwaltungsakt in Form eines Bescheides offen steht. Die Diskussion ist gerade auch vor dem Hintergrund der uneinheitlichen deutschen „Rückforderungspraxis“ zu führen. In Deutschland haben nämlich manche Verwaltungsgerichte privatrechtlich gewährte Beihilfen tatsächlich durch Verwaltungsakt zurückgefordert. Die praktischen Vorteile einer Rückforderung nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen sind evident (schnell, geringer Ressourceneinsatz, Kontrolle über das Verfahren, usw.).

3.2 Die Rückforderung vertraglich gewährter Beihilfen auf dem Zivilrechtsweg

a) Der Beihilfenvertrag nach der Rückforderungsentscheidung der Kommission

Hat die Kommission einmal die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt mittels Entscheidung festgestellt sowie deren Rückforderung angeordnet, ist der rechtliche Bestand des Vertrags, mit dem die Beihilfe gewährt wurde, zweifach bedroht. Einerseits erfordert das unmittelbar anwendbare Durchführungsverbot des Art 108 Abs 3 letzter Satz AEUV bereits einzig auf Grund des Umstands der fehlenden Genehmigung die Ungültigkeit der Rechtsakte zur Durchführung dieser Beihilfe. Andererseits wird das Beihilfenverbot des Art 107 Abs 1 AEUV durch eine Negativentscheidung der Kommission näher konkretisiert und damit ebenfalls unmittelbar anwendbar.¹⁸

Was diese gemeinschaftsrechtlichen Einwirkungen konkret bedeuten, ist nach der Systematik des nationalen – hier also des österreichischen – Zivilrechts zu entscheiden. Danach kommen unmittelbar anwendbare Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts grundsätzlich als gesetzliche Verbote im Sinne des § 879 ABGB in Frage. Soweit man in der Anordnung der Ungültigkeit bei Verstößen gegen das Durchführungsverbot nicht bereits eine gesetzliche Anordnung der Nichtigkeit erblickt, entscheidet der Normzweck darüber, ob und in welchem Umfang die Nichtigkeitsfolge einzutreten hat.¹⁹

Für Art 107 Abs 1 AEUV kann der maßgebliche Normzweck nicht isoliert aus dem Vertragstext abgeleitet werden; vielmehr muss auch die betreffende Rückforderungsentscheidung der Kommission in die Beurteilung mit einbezogen werden. Aus dieser Gesamtschau erhellt, dass das Gemeinschaftsrecht über Art 107 Abs 1 AEUV

iVm mit einer Entscheidung nach Art 108 Abs 2 AEUV jedenfalls ausschließen will, dass der Beihilfenempfänger unter Berufung auf den aufrechten Beihilfenvertrag die Rückforderung vereiteln kann. Selbst der Berufung auf den Vertrauensschutz wird in den allermeisten Fällen der Erfolg versagt bleiben, da es einem Beihilfenempfänger grundsätzlich möglich ist, sich über die Einhaltung des Beihilfenverfahrens (Notifikation) zu informieren und nach der gefestigten Rechtsprechung des EuGH eine Verletzung dieser Erkundungspflicht die Schutzbedürftigkeit ausschließt.²⁰

Diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben sowie das Fehlen alternativer Rechtsfolgen (zB Verwaltungsstrafen), welche als gelindere Mittel in Betracht kämen, sprechen nach der Systematik des österreichischen Zivilrechts überzeugend dafür, von der Kommission festgestellte Verstöße gegen das Verbot des Art 107 Abs 1 AEUV mit zivilrechtlicher Nichtigkeit zu sanktionieren. In Bezug auf die zivilrechtlichen Auswirkungen eines Verstoßes gegen das Durchführungsverbot herrscht in der österreichischen Lehre Uneinigkeit darüber, ob der zugrunde liegende Vertrag nichtig iSd § 879 ABGB²¹ ist oder unter der aufschiebenden Bedingung der späteren Genehmigung lediglich schwebend unwirksam sein soll.²² Selbst die Verfechter der zweiten Literaturmeinung gestehen aber die Nichtigkeit zu, wenn einmal eine Negativentscheidung der Kommission vorliegt.²³

Somit ergibt sich im gegenständlichen Fall – also bei vorzeitiger Durchführung und daran angeschlossener Negativentscheidung der Kommission – die zivilrechtliche Nichtigkeit gleich in doppelter Hinsicht, einmal

20 EuGH Rs C-24/95, Alcan, Slg 1997, I-1591, Rn 25; Rs C-408/04P, Slg 2008, I-2767, Rn 104.

21 Vgl *Eilmansberger*, FN 14, 77–81, sowie *Jaeger*, Private Durchsetzung des Beihilfeverbots, *ecolx* 2006, 804 (807f), *Jaeger*, Hürden der Durchsetzung von Wettbewerbsrecht vor den Zivilgerichten *ÖZW* 2007, 73 (75f), und *Bielesz*, Rückforderung staatlicher Beihilfen nach Unternehmensverkäufen (2007), 233. In der Bundesrepublik Deutschland hat auch der Bundesgerichtshof (BGH) Art 88 Abs 3 EGV (Art 108 Abs 3 AEUV) als Verbotsgesetz bejaht und auf zivilrechtliche Nichtigkeit der Rechtsakte zur Durchführung erkannt, *EuZW* 2003, 444-446. Dieses Urteil wurde in der deutschen Literatur wiederholt als überschießend kritisiert (Vgl dazu *Lübbig-Martin/Ehlers*, *Beihilfenrecht der EU* (2009), Rn 1083).

22 Vgl *Wöllik*, Zivilrechtsfolgen bei Verstoß gegen das Durchführungsverbot des Art 88 Abs 3 letzter Satz EGV, in *Jaeger* (Hg), *Jahrbuch Beihilferecht* 2008, 345 (349ff), *Rüffler*, Rechtsfolgen gesetzwidriger Beihilfengewährung, in *WiR* (Hg), *Beihilfenrecht* (2004), 141 (158f) und *Rebhahn*, *Beihilfen- und Subventionsrecht*, in *Raschauer* (Hg) *Grundriss des österreichischen Wirtschaftsrechts* (2003), Rn 841. Auch das OLG Wien hat sich dieser Ansicht angeschlossen (Entscheidung vom 5.2.2007, 2 R 150/06b). Wir halten diese Auffassung für verfehlt, da eine schwebende Unwirksamkeit nur dann angenommen werden könnte, wenn der Verstoß gegen das Durchführungsverbot durch eine spätere Positiventscheidung der Kommission geheilt würde. Der EuGH hat dies aber mehrfach verneint (EuGH verb. RS C-261/01 und C-262/01, *Van Calster*, Slg 2003, I-12249 Rn 63).

23 Vgl *Rüffler*, FN 22, 159.

18 S FN 15.

19 Vgl *Eilmansberger*, FN 14, 79f.

über Art 107 Abs 1 AEUV iVm der Kommissionsentscheidung (materielle Rechtswidrigkeit) und das zweite Mal über Art 108 Abs 3 letzter Satz AEUV (formelle Rechtswidrigkeit).

Offen ist daher nur noch die Frage, in welchem Umfang sich die zivilrechtliche Nichtigkeit auf den zugrundeliegenden Beihilfenvertrag (Aktienkaufvertrag) auswirkt: Die Gesamtnichtigkeit des Beihilfenvertrags (Aktienkaufvertrag) – als zunächst naheliegende Auslegungsvariante – hätte eine vollständige Rückabwicklung der Vertragsbeziehung zwischen Beihilfengeber und -empfänger zur Folge, was jedoch gerade im Falle einer viele Jahre zurückliegenden Privatisierung – wie bei der BB – zu praktisch kaum bewältigbaren Schwierigkeiten führen würde. Nun fordert aber das Gemeinschaftsrecht (Effektivitätsgrundsatz), eben solche Hindernisse, die einer erfolgreichen Umsetzung der Rückforderung entgegenstehen, bereits vorab durch Wahl geeigneter Verfahren und Anspruchsgrundlagen auszuräumen. Gesucht sind somit alternative Rechtskonstruktionen, die die Abschöpfung der Beihilfe auch ohne vollständige Rückabwicklung der Vertragsbeziehung ermöglichen.

Nach der Systematik des österreichischen Zivilrechts bietet sich hierfür das Rechtsinstitut der geltungserhaltenden Reduktion an. Demnach soll dann, wenn ein gesetzliches Verbot die Rechtsfolge der Nichtigkeit erst bei Überschreiten bestimmter Schwellen (Exzess) anordnet, nicht der gesamte Vertrag, sondern lediglich das den Schwellenwert übersteigende Ausmaß nichtig sein. Die dadurch erfolgte Anpassung des Vertrags muss allerdings im konkreten Einzelfall sowohl dem Normzweck als auch dem hypothetischen Parteiwillen entsprechen.²⁴

Der im Beihilfenrecht allgemein vorherrschende wirkungsorientierte Ansatz, wonach die Beihilfenrückforderung einzig dem Zweck der Neutralisierung der Wettbewerbsverfälschung (Abschöpfung des Beihilfenvorteils) dient und darüber hinaus keinen Sanktionscharakter besitzt, ist mithilfe der Konstruktion der geltungserhaltenden Vertragsanpassung effektiv umsetzbar und im Grunde auf diesen Lösungsweg geradezu zugeschnitten.²⁵

Für Fälle einer Rückforderung von Beihilfen, die im Rahmen einer Privatisierung gewährt werden (Zuschlagserteilung nicht an den Höchstbieter), ist somit aus den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eine starke Präferenz für die geltungserhaltende Reduktion abzuleiten.

Angesichts dessen sollte die Schranke des hypothetischen Parteiwillens – als zweite Voraussetzung – hingegen gemeinschaftsrechtskonform auf jene Ausnahmefälle reduziert werden, in denen die geltungserhaltende Reduktion zu dem in seiner Geltung erhaltenen Vertragsrest in einem derart groben Missverhältnis stünde, dass die Bindung an diesen völlig untergeordneten Vertragsrest im Ergebnis als eine unverhältnismäßige Verkürzung der Privatautonomie der Vertragsparteien erscheinen müsste.

Im Beihilfenrecht ist in diesem Zusammenhang auch an die Schwellenwerte der De-Minimis-Verordnung²⁶ zu denken. Nachdem Beihilfen im Unterschwellenbereich nicht notifiziert werden müssen, greift auch das Durchführungsverbot erst ab Überschreitung der De-Minimis-Grenze, sodass sich eine geltungserhaltende Reduktion auf eben diesen Wert im Allgemeinen als Alternative zur Gesamtrückforderung anbietet. In „klassischen“ Beihilfefällen mag dies mit dem Effektivitätsgrundsatz und der gebotenen Abschreckungswirkung nur schwer vereinbar sein.²⁷ Die ist aber bei Beihilfen im Zusammenhang mit Privatisierungen anders zu bewerten (s oben). Auf den Anlassfall übertragen bedeuten diese Überlegungen, dass der Aktienkaufvertrag zwischen Land Burgenland und GRAWE nichtig ist, dies allerdings nur in jenem Punkt und Ausmaß, in welchem der vereinbarte Verkaufspreis eine gemeinschaftsrechtswidrige Beihilfe darstellt. Insofern erfolgt die gebotene Vertragsanpassung in diesem Fall durch geltungserhaltende Reduktion in Form der geltungserhaltenden Ergänzung – nämlich Erhöhung des Verkaufspreises auf das marktkonforme Niveau. Der Aktienkaufvertrag bleibt zwar aufrecht, allerdings schuldet die GRAWE als Käuferin nunmehr ein marktübliches und damit beihilfenfreies Entgelt. Aus der BB-Entscheidung der Kommission ergibt sich, dass dieses marktübliche Niveau mit dem Gebot des unterlegenen Meistbieters – nach Anpassung kleinerer Unterschiede im Leistungsumfang – gleichzusetzen ist.²⁸ Der Einwand des mangelnden hypothetischen Parteiwillens muss im Lichte obiger Ausführungen daran scheitern, dass die in ihrer Geltung erhaltene Privatisierung (Aktienkaufvertrag) jedenfalls nicht in einem groben Missverhältnis zur Vertragsanpassung steht.²⁹ Auch Vertrauensschutzüberlegungen können zugunsten des Beihilfeempfängers nicht durchschlagen.

24 Vgl *Apathy/Riedler* in Schwimann, § 879 ABGB, Rn 38 und *Krejci* in Rummel, § 879 ABGB, Rn 256.

25 Für die Anwendbarkeit der geltungserhaltenden Reduktion im Fall der BB auch *Jaeger*, Hürden der Durchsetzung von Wettbewerbsrecht vor den Zivilgerichten, ÖZW 2007, 73 (75).

26 VO Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Art 87 und 88 EG-Vertrag auf De-Minimis-Beihilfen., ABl L 379/5 v 28.12.2006.

27 Vgl *Rüffler*, FN 22, 171.

28 Siehe FN 2.

29 Einer Vertragsanpassung um EUR 41,5 Mio steht das ursprüngliche GRAWE Gebot von EUR 110,3 Mio gegenüber.

b) Anspruchsgrundlagen

Fraglich ist, ob sich das Land Burgenland als Aktivlegitimierter des Rückforderungsanspruches im Zivilprozess unmittelbar auf eine gemeinschaftsrechtliche Anspruchsgrundlage stützen kann. Dafür spräche zwar eine gewisse Umsetzungserleichterung, doch lässt sich aus Art 14 Abs 3 BVVO ableiten, dass das Gemeinschaftsrecht den Umweg über das nationale Recht nicht nur in Kauf nimmt, sondern sogar explizit vorsieht. Es sind also die für die Rückforderung geeigneten materiellen Bestimmungen des österreichischen Zivilrechts heranzuziehen.³⁰

Soweit man unserer Auffassung folgt, dass die der GRAWE gewährte Beihilfe durch geltungserhaltende Erhöhung des Verkaufspreises zu neutralisieren ist (s oben), ergibt sich der Rückforderungsanspruch als Kaufpreisergänzungsanspruch unmittelbar aus dem Aktienkaufvertrag. Nachdem dieser Anspruch spätestens seit dem Closing fällig ist, können auf diese Weise auch die gemeinschaftsrechtlich geforderten Zinsen zurückgefordert werden.

Lehnte man diese Ansicht unter Verweis auf den hypothetischen Parteiwillen allerdings ab, wäre der Aktienkaufvertrag zwischen dem Land Burgenland und der GRAWE in seiner Gesamtheit nichtig (§ 879 ABGB) und daher vollständig bereicherungsrechtlich rückabzuwickeln. In der Lehre werden hierfür sowohl § 877 ABGB als auch § 1431 ABGB als mögliche Anspruchsgrundlage genannt,³¹ ohne dass dies im Ergebnis einen Unterschied machen würde. Da ein Irrtum über die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Beihilfe gerade nicht Voraussetzung für die Rückabwicklung ist, erscheint § 877 ABGB allerdings insofern sachgerechter zu sein.

Gerade im Fall der BB stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob eine vollständige Rückabwicklung überhaupt faktisch möglich ist. Fünf Jahre nach dem Closing ist die Bank organisatorisch und strukturell eng mit der GRAWE verschmolzen.³² Steuerrechtlich erweist sich die nachträgliche Trennung der Gewinne und Verluste bzw Neutralisierung eventueller Verlustvorträge als zusätzliches Hindernis. In Gesamtschau der Umstände ist es somit konsequent und richtig, von einer vollständigen Rückabwicklung wegen Unmöglichkeit abzusehen und

stattdessen – infolge Unredlichkeit des Empfängers³³ – den bereicherungsrechtlichen Wertersatzanspruch heranzuziehen.³⁴ Dies würde bedeuten, dass das Land Burgenland (bzw die Republik Österreich) lediglich jenen Betrag zurückfordern könnte, welcher der Differenz des Kaufpreises zum damaligen Marktwert zuzüglich marktüblicher Zinsen entspräche. Auch diese Variante würde damit im Ergebnis den gemeinschaftsrechtlich gebotenen Zustand verwirklichen, ohne die Rückforderung durch die faktischen Schwierigkeiten der Rückabwicklung zu gefährden.

Im konkreten Fall zeichnet sich die Rechtslage allerdings durch folgende Besonderheit aus: Erstens hatte das Land Burgenland der GRAWE vertraglich zugesichert, dass es jenen Betrag erstattet, den die Kommission in einer Rückforderungsentscheidung anordnen sollte. Zweitens wurde der GRAWE ein vertragliches Rücktrittsrecht für den Fall eingeräumt, dass aufgrund der Beihilfevorschriften eine solche Anpassung des Vertrages nicht möglich sein sollte. Derartige Haftungs- und Garantieklauseln zu Gunsten des unmittelbaren Beihilfenempfängers sind aufgrund ihres offensichtlichen Umgehungscharakters unbeachtlich, wird doch auf diese Weise der Versuch unternommen, die gemeinschaftsrechtlich verpönte Wettbewerbsverzerrung auch nach der Rückforderungsentscheidung der Kommission aufrechtzuerhalten.³⁵ Dies gilt im Fall der BB umso mehr, als die hier fragliche Haftungsklausel erst nach der Zuschlagserteilung an die GRAWE hinzugefügt wurde. Im Ergebnis stehen diese beiden Klauseln einer zivilrechtlichen Rückforderung der Beihilfe daher nicht entgegen.³⁶

c) Rolle des Bundes im Zivilprozess

Sollt das Land Burgenland auch nach Feststellung der Vertragsverletzung durch den EuGH, welche noch in diesem Jahr zu erwarten ist, untätig bleiben, sieht Art 23d Abs 5 B-VG vor, dass „die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze auf den Bund“ übergeht. Fraglich ist allerdings, was dies für die Rückforderung einer Bei-

30 Vgl Ruffler, FN 22,161, sowie Bielez, FN 21, 241.

31 Die herrschende Lehre geht davon aus, dass nichtige Verträge, bei denen der Normzweck die bereicherungsrechtliche Rückforderung erfordert, unter analoger Heranziehung des § 877 ABGB rückabzuwickeln sind. Vgl dazu Rummel in Rummel, § 877 ABGB, Rn 2; in diesem Sinne auch Eilmansberger, FN 15, 107f; für die Anwendung des § 1431 ABGB hingegen Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II, 280.

32 Vgl Jaeger, FN 25, 80.

33 Die Unredlichkeit ergibt sich dabei einerseits daraus, dass Beihilfenempfänger bei Nichteinhaltung des Notifikationsverfahrens gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich nicht als gutgläubig gelten (FN 20), andererseits auch daraus, dass im Fall der BB durch Aufnahme entsprechender Garantie- und Haftungsklauseln offensichtlich eine Umgehung der Beihilfenrückforderung versucht wurde (FN 35).

34 Vgl Rummel in Rummel, Vor § 1431 ABGB, Rn 23f.

35 So auch die Kommission in ihrer Entscheidung (FN 1), Rn 158.

36 Vgl Egger, Beihilfeverbot und Privatisierungen: Bank Burgenland und die aktuelle Praxis (Teil II), BRZ 2008, 20 (21), sowie Votava, Haftungsvereinbarungen für Beihilfen bei Erwerb eines Unternehmens, in Jaeger/Rumersdorfer (Hg), Jahrbuch Beihilfenrecht 2010, 509 (518ff).

hilfe aus einem zivilrechtlichen Privatisierungsvorgang bedeuten kann.

Unbestritten ist immerhin, dass der Zuständigkeitsübergang nach Art 23d Abs 5 B-VG auch die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung umfasst. Die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Bundes orientiert sich dabei an der EU-rechtlichen Durchführungsverpflichtung und wird durch diese inhaltlich vorgegeben.³⁷

Durchaus unklar ist aber, welche zivilprozessuale Rolle der Bund im Rückforderungsverfahren genau zu spielen hat. Das Gemeinschaftsrecht verlangt nicht den Übergang des materiell-rechtlichen Anspruchs (insbesondere durch Zession) auf den Bund. Ein solches Auslegungsergebnis ist auch dem Wortlaut des Art 23d Abs 5 B-VG nicht ausdrücklich zu entnehmen, zumal Legalzessionen üblicherweise klar und unmissverständlich angeordnet werden.³⁸

Abseits einer Legalzession bedürfte eine Abtretung des materiell-rechtlichen Anspruchs – wie im Normalfall – der Zustimmung des Landes Burgenland (Rückforderungsgläubiger), eine vollständige Vertragsübernahme gar des Einverständnisses der GRAWE (Vertragspartner).

Eine alternative Lösung, die den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben überdies besser entsprechen würde, bestünde darin, aus Art 23d Abs 5 B-VG eine Prozessstandschaft zu folgern, dem Bund also die Geltendmachung eines dem Land zustehenden Anspruchs im eigenen Namen zu ermöglichen. Diese Konstruktion wird im österreichischen Zivilverfahrensrecht allerdings nur in wenigen Ausnahmefällen anerkannt.³⁹

Schließlich wäre eine dritte Variante denkbar. Danach würden Bundesorgane qua Art 23d Abs 5 B-VG anstelle der primär zuständigen (aber untätig bleibenden) Landesorgane die prozessuale Handlungsfähigkeit (Prozessfähigkeit) des Landes Burgenland sicherstellen und als dessen verfassungsrechtlich legitimierte Vertreter fungieren. Letzterer Lösungsweg stellt die schonendste Variante dar und ist mit den Grundsätzen und der Systematik des österreichischen Zivilprozessrechts gut vereinbar. Auch für den Fall, dass das Land Burgenland nachträglich seine Befugnis zur Geltendmachung der Rückforderung ausüben möchte, bietet letztere Variante die einfachste Lösung, da hier lediglich ein Wechsel in

der Vertretung erfolgt, nicht jedoch ein Wechsel des Anspruchsberechtigten.

3.3. Rückforderung durch hoheitlichen Verwaltungsakt

Die Rückforderung einer im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährten Beihilfe durch Hoheitsakt ist auf den ersten Blick ausgeschlossen. So müssen sich die Verwaltungsorgane grundsätzlich für eine Handlungsform – Privatwirtschaftsverwaltung *oder* Hoheitsverwaltung – entscheiden und können diese beiden Formen nicht einfach vermischen oder nachträglich „korrigieren“.

Allerdings wurde dieser unkonventionelle Ansatz in Deutschland bereits erprobt. Im *Kvaerner*-Fall begründete das OVG Berlin-Brandenburg die Zulässigkeit der Rückforderung einer privatrechtlich gewährten Beihilfe durch unmittelbar vollstreckbaren Bescheid sinngemäß wie folgt: Der hoheitliche Charakter der Kommissionsentscheidung schlage quasi auf das Beihilfenvertragsverhältnis durch und wandle dieses damit ebenso in ein hoheitsrechtliches Subordinationsverhältnis um. Diese Konstruktion werde zudem sowohl vom Wortlaut des Art 14 Abs 3 BVVO als auch vom Effektivitätsgebot vorgegeben. Folglich könne daher der im deutschen Verwaltungsrecht gewohnheitsrechtlich verankerte allgemeine Erstattungsanspruch für die Rückforderung anwendbar gemacht werden.⁴⁰ Diese Rechtsansicht wird in der deutschen Lehre heftig kritisiert, wobei insbesondere das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage auf Unverständnis stößt.⁴¹

Letzterer Kritikpunkt lässt sich unmittelbar auch auf die österreichische Verfassungsrechtslage zu Art 18 B-VG (Legalitätsprinzip) übertragen. Darüber hinaus mangelt es dem österreichischen Verwaltungsrecht anders als in Deutschland (gewohnheitsrechtlicher Erstattungsanspruch) überhaupt an einer generell anwendbaren öffentlich-rechtlichen Anspruchsgrundlage. Da somit die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Beihilfen-Rückforderungsbescheid eindeutig fehlen, und das österreichische Verwaltungsrecht ohnehin im Zweifelsfall die weniger eingriffsintensive Handlungsform – also die Privatwirtschaftsverwaltung – bevorzugt⁴², stößt die Rückforderung der BB-Beihilfe durch selbstständigen Bescheid auf verfassungsrechtliche Hindernisse.

37 Vgl. *Egger* in Rill/Schäfer, Art 23d B-VG, Rn 101, sowie *Budischowsky*, Die Umsetzung von EU-Normen in den Ländern. Ein Beitrag zur Auslegung des Art 23d Abs 5 B-VG, ÖJZ, 1998, 881 (885f) und *Öhlinger* in Korinek/Holoubek, Art 23d B-VG, Rn 25 FN 72.

38 Beispiele gesetzlicher Anordnungen von Legalzessionen finden sich etwa in § 332 ASVG, § 67 VersVG oder allgemein § 1358 ABGB.

39 Etwa bei Veräußerung einer streitverfangenen Sache nach § 234 ZPO oder bei Verbandsklagen nach dem UWG.

40 OVG Berlin-Brandenburg 7.11.2005, AZ 8 S 93/05, EuZW 2006, 91ff.

41 Vgl. *Hildebrandt/Castillion*, Rückforderung gemeinschaftsrechtswidriger nationaler Beihilfen, NVwZ 2006, 298 (298ff) sowie *Kühling*, Der Vollzug des EG-Beihilfenrechts in Deutschland, EUR 2007, Beiheft 3, 31 (35f).

42 Vgl. *Novak*, Die Problematik der Abgrenzung der Hoheitsverwaltung von der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung, in FS Antonioli, 1979, Anmerkungen, 61 (63 ff).

Zur Behebung dieser Schwierigkeiten müsste folglich eine angemessene gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Diese dürfte allerdings nicht nur auf den Einzelfall, also die Rückforderung der BB-Beihilfe zugeschnitten sein, sondern müsste eine allgemeine Bescheidgrundlage zur Umsetzung der Rückforderungsentscheidungen der Kommission schaffen („Rückforderungsgesetz“). In Einklang mit Art 23d B-VG wäre auf die Zuständigkeit der Länder insofern Rücksicht zu nehmen, als deren Befugnis zur Rückforderung der von ihnen gewährten Beihilfen nicht schon mit der Entscheidung der Kommission, sondern erst mit der Feststellung der Vertragsverletzung durch den EuGH auf den Bund übergehen könnte. Dem Bund zurechenbare Beihilfen müssten hingegen unmittelbar nach der Rückforderungsentscheidung der Kommission durch das Rückforderungsgesetz „abschöpfbar“ sein.

Beträchtliche „Restschwierigkeiten“ verbleiben bei diesem Lösungsweg allerdings in Bezug auf das *private enforcement*. Wettbewerber des Beihilfempängers sind nämlich nicht gehalten, mit einem rechtlichen Vor-

gehen gegen die Beihilfengewährung bis zur Negativentscheidung der Kommission zuzuwarten. Vielmehr genügt diesen bereits ein Verstoß gegen das unmittelbar anwendbare Durchführungsverbot, um Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung oder Schadenersatz zu begründen.⁴³ Da ein allfälliges Rückforderungsgesetz wohl erst nach Vorliegen der Rückforderungsentscheidung der Kommission, nicht aber bereits bei einem Verstoß gegen das Durchführungsverbot greifen würde, müssten Wettbewerber jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt ihre private enforcement Ansprüche vor die Zivilgerichte bringen. Im Extremfall wären daher Konstellationen möglich, in welchen sowohl die Zivilgerichte (über Intervention eines Wettbewerbers) als auch Verwaltungsbehörden (auf Grundlage des Rückforderungsgesetzes) zur Entscheidung über eine Beihilferückforderung berufen sind. Dieses Nebeneinander von Rückforderungsbescheid und -urteil verstieße jedoch gegen Art 94 B-VG.

43 EuGH RS C-354/90, FNCE, Slg 1991 I-5505 Rn 10–12.

Fazit

Die Rückforderung einer im Wege des Privatrechts gewährten Beihilfe ist mangels zulässiger Alternativen vor den Zivilgerichten geltend zu machen.

Im Fall der BB ist das Land Burgenland, nach Feststellung der Vertragsverletzung durch den EuGH vertreten durch den zuständigen Bundesminister (Art 23d Abs 5 B-VG), verpflichtet, ein Begehren auf Rückzahlung des Beihilfenbetrages zu stellen, dh nötigenfalls beim zuständigen Landesgericht Klage zu erheben. Umfänglich wäre das Begehren auf eine Nachzahlung des Beihilfenbetrags beschränkt. Dieser berechnet sich nicht nur nach der nominalen Differenz der Angebotspreise, sondern auch nach dem Inhalt der Angebote. Laut dem Antrag auf Feststellung der Vertragsverletzung der Kommission reduziert sich dieser Betrag von EUR 44,7 Mio auf EUR 41,5 Mio (zzgl Zinsen), gegebenenfalls weiter reduziert um die de-minimis-Beihilfe. Die Abschöpfung dieser Beihilfe wird durch die Anwendung des Rechtsinstituts der gel-

tungserhaltenden Reduktion erreicht, sodass die Beihilfe in Form eines Kaufpreisergänzungsanspruchs zurückzufordern ist. Selbst wenn man diese Vertragsanpassung aufgrund des widerstreitenden Parteiwillens ablehnen wollte, stünde einer kompletten Rückabwicklung der BB-Privatisierung noch immer die faktische Unmöglichkeit entgegen, sodass im Rahmen der in diesem Fall gebotenen bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung (§ 877 ABGB, ggf § 1431 ABGB) erst recht wieder auf den Wertersatzanspruch zu reduzieren wäre.

Auf diese Weise wird sohin im Ergebnis die Beihilfe zurückgefordert und damit die Wettbewerbsverzerrung neutralisiert, ohne den Privatisierungsvorgang in seiner Gesamtheit rückabwickeln zu müssen. Diese Vorgehensweise entspricht exakt dem, was die europäischen Gerichte im Sinne ihres wirkungsorientierten Ansatzes verfolgen und als effektive Umsetzung vorgeben.

Beihilfenrecht und -politik in Europa, Deutschland und Österreich



Inhalt

BRZ, die junge Fachzeitschrift für Beihilfenrecht, informiert in Form von praxisbezogenen Fachbeiträgen regelmäßig über aktuellste beihilfenrechtliche und -politische Entwicklungen in Deutschland, Österreich und der EU. Besondere Schwerpunkte bilden die wettbewerblichen und wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen von Beihilfen. Im Judikaturteil wird neben der Gesetzgebung die Entscheidungspraxis der Gerichtshöfe, der Europäischen Kommission sowie nationaler Behörden verfolgt. Informationen über Förderbereiche und -programme, Checklisten, Fallbeispiele, Literaturbesprechungen und Veranstaltungshinweise runden die Fachzeitschrift ab.

Herausgeber

Dr. Christine Stix-Hackl (Österreichische Botschafterin in Luxemburg)
Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (Universität Wien)
Univ.-Prof. Dr. Peter M. Huber (Universität München)
Dr. Herbert Ungerer (Generaldirektion für Wettbewerb, EU-Kommission)

Internet

www.brz.voe.at

Tel.: +43 01-680 14-0, Fax: -140, order@verlagoesterreich.at, www.verlagoesterreich.at

Ja, ich/wir bestelle(n)

Jahresabo BRZ (4 Hefte) _____ Expl. à € 124,-

Probeabo BRZ (2 Hefte) _____ Expl. à € 24,-

zzgl. Versandkosten

**VERLAG
ÖSTERREICH**

_____	_____	_____
Firma	Vor- und Zuname	
_____	_____	_____
Straße	PLZ, Ort	Kundennummer
_____	_____	_____
Telefon	E-Mail	Datum, Unterschrift

Probeabos können bis zwei Wochen nach Erhalt der letzten Ausgabe schriftlich abbestellt werden, andernfalls gehen diese in ein Jahres-Abo über. Alle Preise in Euro inkl. USt, zzgl. Versandkosten. Irrtum und Preisänderungen vorbehalten. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt. Zeitschriften-Abos verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis einen Monat vor Ende des Abo-Jahres eine schriftliche Kündigung erfolgt. Das Abo-Jahr beginnt mit dem Monat des Abo-Einstiegs. Kundenbezogene Daten werden zur Kundenbetreuung gespeichert. Ich stimme der Verwendung und Verwertung meiner Daten (Name, Wohn- und Lieferanschrift, E-Mail, Telefon- und Faxnummer udgl.) für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu und bin damit einverstanden, einmal pro Monat per E-Mail und quartalsweise per Post, Fax oder Telefon über Produkte vom Verlag Österreich informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.